



Vorhaben der ENTEGA AG, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29.09.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26.06.2024, eingegangen am 28.06.2024, zuletzt geändert am 27.09.2025, wird der

Entega AG
Frankfurter Str. 110
64293 Darmstadt

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Stadt Haiger, Gemarkung Haigerseelbach und Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, Windvorranggebiet 2104 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen,

3 Windenergieanlagen

vom Typ Enercon E-175 EP5, Nabenhöhe 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, der Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flu	Flur- stüc	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
08	Stadt Haiger	Haigerseelbach	8	199	32.440.173	5.625.665

09	Stadt Haiger	Haigerseelbach	18	2	32.440.018	5.626.896
10	Stadt Haiger	Allendorf/Haiger	21	14/1	32.439.488	5.626.719

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach

§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird, vom Tage nach der Bekanntmachung an, zwei Wochen vom **21. Oktober 2025 bis 03. November 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort, wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr) an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, -4392 und -4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 03. Dezember 2025.

Gießen, den 08.10.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1410-07-00002#2024-00002